

Gemeinden, Güter u. s. w. in zusammengesetzten Schulgemeinden unter Einhaltung der beschriebenen Vorschriften, Verträge und sonstigen Rechtsnormen (vergl. §. 1 Abs. 4, §. 3 und §. 4 oben, auch §. 4 des Gesetzes vom 7. Januar 1886),

12. die Erlaubniß zur Benützung der Schullocale zu Privatunterricht, überhaupt zur Verwendung der Schullocale zu nicht die öffentliche Schule betreffenden Zwecken,

13. Festsetzung der Ernte- und Herbstferien und Zustimmung zu etwaigen nach den einschlagenden Vorschriften zulässigen Ferienbeschränkungen,

14. Bewilligung persönlicher Zulagen an Lehrer,

15. Anweisung der Geldmittel für nothwendig werdende Ueberstunden oder Vertretungsstunden auf die Schulkasse,

16. Ausübung der Befugnisse und Pflichten der seitherigen Schulvorstände in Betreff der Schulversammlunge,

17. Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufs, insbesondere in der Handhabung der Disziplin,

18. Antragstellung auf Unterbringung verwahrloster und geistig oder körperlich gebrechlicher schulpflichtiger Kinder,

19. Wahl des Verwalters der Schulkasse, Revision derselben durch ein Mitglied des Schulvorstands oder — unter Umständen — durch einen geeigneten Sachverständigen sowie Festsetzung der Vergütung des Schulkassirers,

20. Abgabe gutachtlicher Aeußerungen in Angelegenheiten des örtlichen Schulwesens auf Erfordern der Oberschulbehörde, sowie Stellung von Anträgen in solchen.

Der Schulvorstand übt seinen Wirkungskreis selbstverständlich überall unbeschränkt das Aufsichts- und Verfügungsrechts der Oberschulbehörde aus.

§. 15.

Die Beschlüsse des Schulvorstands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Fürstlichen Consistoriums als Oberschulbehörde insbesondere in nachbezeichneten Angelegenheiten:

1. Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Statuten der Schulgemeinde;
2. neue Schulbauten und Reparaturen vorhandener Schulgebäude, sofern die Kosten mehr als 300 M. betragen oder bauliche Aenderungen, die eine Veränderung der Umfassungsmauern, Schiedswände oder Feuerungsanlagen in sich begreifen,

3. Ankauf von Gebäuden und anderen Grundstücken zu Schulzwecken,

4. Veräußerung und Verpfändung von Gebäuden und anderen Grundstücken, sowie von Realrechten der Schulgemeinde und des Schullehns,

5. Aufnahme von Anleihen mit oder ohne Verpfändung von Immobilien,

6. Führung von Processen der Schulgemeinde,

7. Erhöhung der bestehenden Schulgeldsätze über den Betrag von 6 Mark pro Kind und Jahr hinaus (vergl. §. 3 Ges. v. 4. Januar 1874),

8. Aenderung der Votation der Schulstelle und Bewilligung persönlicher Zulagen an Lehrer,

9. Benützung der Schullocale zu anderen als den Zwecken der öffentlichen Schule,

10. Uebertragung der Schulkasse an den Gemeindecassirer oder der Gemeindecassirer an den Schulkassirer.